

RGBI-1005234-Nr8-Wahlgesetz- Praesidialsenat

Gesetz über die Wahl des Präsidialsenat (Reichspräsidium)

gegeben am 23. Mai 2010, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 23.05.2011 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger
nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 08

§ 1.

- [1] Wahlberechtigt ist, wer das Wahlrecht zum Volks-Reichstag hat.
[2] Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2.

Den Wahltag bestimmt der Volks-Reichstag; es muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.

§ 3.

Der Stimmzettel muß die Person, dem der Wähler seine Stimme geben will, bezeichnen und darf keine weiteren Angaben enthalten.

§ 4.

- [1] Gewählt sind diejenigen drei Personen, welche die meisten aller gültigen Stimmen erhalten haben.
[2] Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem wiederum Absatz 1 zum Tragen kommt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Reichswahlleiter zieht.

§ 5.

- [1] Die Stimmen werden in den Reichstagswahlkreisen gezählt. Das Ergebnis wird dem Reichswahlleiter mitgeteilt.
[2] Die Zählung besorgt der Wahlausschuß; Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die dieser aus den Wählern beruft. Der Wahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 6.

- [1] Der Reichswahlausschuß stellt das Wahlergebnis im Reiche fest.
[2] Er besteht aus dem Reichswahlleiter als Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die dieser aus den Wählern beruft. Der Reichswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 7.

- [1] Das für den Volks-Reichstag gebildete Wahlprüfungsgericht prüft das Wahlergebnis.

[2] Wird die Wahl für ungültig erklärt, so findet eine neue Wahl statt. Die Ungültigkeitserklärung kann sich auf den zweiten Wahlgang beschränken.

§ 8.

Die Vorschriften des §§ 2 bis 18 des Reichswahlgesetzes gelten sinngemäß.

§ 9.

Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Präsidialsenat in Kraft.

Gegeben zu Berlin, den 23. Mai 2010

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1005234-Nr8-Wahlgesetz-Praesidialsenat" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1005234-Nr8-Wahlgesetz-Praesidialsenat"](#)

RGBl-1005232-Nr7-Uebergangsgesetz

Übergangsgesetz zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches

gegeben am 23. Mai 2010, im Namen des Deutschen Reiches
Änderungsstand: 25.09.2017, durch [RGBl-1709171-Nr23](#)

In Kraft gesetzt am 23.05.2011 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger
nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 7

Artikel 1

Die bisherigen [Gesetze und Verordnungen des Reichs](#) zum Stand: 28. Oktober 1918 bleiben bis auf weiteres in Kraft, soweit ihnen nicht dieses Gesetz entgegensteht. In Kraft bleiben auch alle vom "Rath der Volksbeauftragten" bisher erlassenen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse. Soweit dieselbigen außer Kraft zu setzen sind, erfolgt dies über den Präsidialsenat mit Zustimmung des Volks-Reichstages und Volks-Bundesrathes und ist im Deutschen Reichs-Anzeiger zu veröffentlichen.

Artikel 2

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Deutschen Reiches auf den Reichstag verwiesen wird, tritt an seine Stelle der [Volks-Reichstag](#).

Artikel 3

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Deutschen Reiches auf den Volks-Bundesrath verwiesen wird, tritt an seine Stelle der [Bundesrath](#). Der [Bundesrath](#) besteht aus den Vertretern des Bundes, die den Interessen aller Mitglieder des Bundes gleichermaßen verpflichtet sind. Dies gilt im Einzelfall solange, wie das jeweilige Mitglied des Bundes handlungsunfähig ist, mangels

reichsrechtlich genehmigten institutionalisierten Organen.

Artikel 4

Die Befugnisse, die nach den Gesetzen oder Verordnungen des Deutschen Reiches dem Kaiser zustehen, gehen auf den [Präsidialsenat](#) über.

Artikel 5

Die Befugnisse, Gegenzeichnungen, und Obliegenheiten die nach den Gesetzen oder Verordnungen des Deutschen Reichs dem Reichskanzler zustehen, bleiben beim Reichskanzler. Soweit erforderlich gilt das Stellvertretungsgesetz [[RGL Band 1878, Nr. 4, Seite 7-8](#)] vom 17.03.1878, Änderungsstand 28.10.1918.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft, bzw. mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger.

[Reichsgesetzblatt "RGL-1005232-Nr7-Uebergangsgesetz" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGL-1005232-Nr7-Uebergangsgesetz"](#)

RGL-1005231-Nr6-Reichsbeamten-Amtseid (Volkseid)

Verordnung betreffend dem "Amtseid" der unmittelbaren Reichsbeamten

gegeben am 23. Mai 2010, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 23.05.2011 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 6

Verordnung auf Grund [Artikel 18 der Reichsverfassung](#) vom 16. April 1871 (Reichsgesetzblatt S. 63), letzter Änderungsstand 28.04.1918, im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Der Amtseid aller Reichsbeamten, deren Anstellung vom Präsidialsenat ausgeht, wird, sofern nicht durch Reichsgesetz eine andere Bestimmung getroffen ist, in nachstehender Form geleistet:

„Ich VN....NN..... schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des Deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Verfassung und die Gesetze des Deutschen Reichs und der Bundesstaaten wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und allen Menschen gegenüber Gerechtigkeit walten lassen werde.“

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das Gesetz Nr 32. vom 29. Juni 1871 (Amtseid der unmittelbaren Reichsbeamten) nebst den dazu erlassenen Verordnungen und Reglements seine Gültigkeit.

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGI-1005231-Nr6-Reichsbeamten-Amtseid" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGI-1005231-Nr6-Reichsbeamten-Amtseid"](#)

Ernennung zum Bevollmächtigten im Bundesrath des Herrn Erhard Lorenz

Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Volks-Bundesrath im Jahr 2011

Gegeben am 23.04.2011, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 23.04.2011 durch Bewerbung und erbrachter Leistung,
veröffentlicht am 23.05.2011 im Deutschen Reichs-Anzeiger,
nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 05

Auf Grund des Artikels 6 der Verfassung sind zu Bevollmächtigten zum Volks-Bundesrath ernannt worden, durch besondere Verdienste und erbrachte Leistungen und zwar:

Im allerhöchsten Auftrag des Deutschen Volkes durch den stellvertretenden Reichskanzler:

Herr Erhard Lorenz, Jg.1954;
Bayern, Staatssekretär im Reichsamt des Innern;

Weitere Daten werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht, die original Reichsgesetzblätter sind im paßwortgeschützten Bereich abgelegt.

Reichsgesetzblatt "RGI-1104230-Nr05-Bevollmaechtigung-VBR-April2011" Amtsschrift

RGI-1005232-Nr7 Übergangsgesetz zur

Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches

Übergangsgesetz zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches.

gegeben am 23.05.2010, im Namen des Deutschen Reiches
Änderungsstand: 25.09.2017, durch [RGL-1709171-Nr23](#)

In Kraft gesetzt am 23.05.2011 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger
nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 07

Artikel 1

Die bisherigen Gesetze und Verordnungen des Reichs zum Stand: 28. Oktober 1918 bleiben bis auf weiteres in Kraft, soweit ihnen nicht dieses Gesetz entgegensteht. In Kraft bleiben auch alle vom "Rath der Volksbeauftragten" bisher erlassenen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse. Soweit dieselbigen außer Kraft zu setzen sind, erfolgt dies über den Präsidialsenat mit Zustimmung des Volks-Reichstages und Volks-Bundesrathes und ist im Deutschen Reichs-Anzeiger zu veröffentlichen.

Artikel 2

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Deutschen Reiches auf den Reichstag verwiesen wird, tritt an seine Stelle der Volks-Reichstag.

Artikel 3

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Deutschen Reiches auf den Volks-Bundesrath verwiesen wird, tritt an seine Stelle der Bundesrath. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern des Bundes, die den Interessen aller Mitglieder des Bundes gleichermaßen verpflichtet sind. Dies gilt im Einzelfall solange, wie das jeweilige Mitglied des Bundes handlungsunfähig ist, mangels reichsrechtlich genehmigten institutionalisierten Organen.

Artikel 4

Die Befugnisse, die nach den Gesetzen oder Verordnungen des Deutschen Reiches dem Kaiser zustehen, gehen auf den Präsidialsenat über.

Artikel 5

Die Befugnisse, Gegenzeichnungen, und Obliegenheiten die nach den Gesetzen oder Verordnungen des Deutschen Reichs dem Reichskanzler zustehen, bleiben beim Reichskanzler. Soweit erforderlich gilt das Stellvertretungsgesetz [[RGL Band 1878, Nr. 4, Seite 7-8](#)] vom 17.03.1878, Änderungsstand 28.10.1918.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger in Kraft

Gegeben zu Berlin, den 23. Mai 2010

Im Allerhöchsten Auftrage des Deutschen Volkes
Staatssekretär des Innern und Präsidialsenat
Erhard Lorenz

[Reichsgesetzblatt "RGBI-1005232-Nr7-Uebergangsgesetz" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBI-1005232-Nr7-Uebergangsgesetz"](#)

Deutsches Reichsgesetzblatt 2010

Reichsgesetzblatt des Deutschen Reiches 2010

Textdaten	
<<< 2009	2011 >>>
Autor:	Amtliches Werk
Titel:	Reichsgesetzblatt des Deutschen Reiches
Herausgeber:	Reichsamt des Innern
Erscheinungsdatum:	2010
Erscheinungsort:	Berlin
Quelle:	
Kurzbeschreibung:	amtliches Gesetz- und Verkündungsblatt des Deutschen Reiches
Bearbeitungsstand	
fertig	

Inhaltsverzeichnis

Chronologische Übersicht der in Reichsgesetzblatt des Deutschen Reiches vom Jahre 2010 enthaltenen Gesetze, Verordnungen etc.

Datum des Gesetzes	Inkraft zu Berlin	Inhalt der Gesetze	Nr. des RGBlatt	Nr. vom Gesetz	Seite
10. Jan. 2010	10. Jan. 2010	RGBI-1001101-Bekanntmachung-betreffend-die-Einberufung-de-Volks-Bundesrathes-zur-18ten-Tagung-für den 07.02.2010	1001101	1001101	1
10. Jan. 2010	10. Jan. 2010	RGBI-1001102-Einberufung des Volks-Reichstages zu seiner 6ten Tagung am 07.02.2010	1001102	1001102	1
07. Feb. 2010	07. Feb. 2010	RGBI-1002071-Bekanntmachung-betreffend-die-Einberufung-de-Volks-Bundesrathes-zur-19ten-Tagung-für den 28.02.2010	1002071	1002071	1

28. Feb. 2010	28. Feb. 2010	RGBI-1002281-Bekanntmachung-betreffend-die-Einberufung-de-Volks-Bundesrathes-zur-20ten-Tagung-für den 28.03.2010	1002281	1002281	1
28. Feb. 2010	28. Feb. 2010	RGBI-1002282-Einberufung des Volks-Reichstages zu seiner 7ten Tagung am 28.03.2010	1002282	1002282	1
07. Feb. 2010	13. Mrz. 2010	RGBI-1002071-Nr1-Gesetz über die Angelegenheiten Deutscher Recht-Konsulenten und dem Reichsverband Deutscher Recht-Konsulenten – (außer Kraft durch RGBI-1003131-Nr3)	1002071	1.	1
28. Feb. 2010	13. Mrz. 2010	RGBI-1002281-Nr2-Gesetz über die Angelegenheiten “Bundesrepublik Deutschland” auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reiches-BRD-kein-Schutzgebiet	1002281	2.	1
13. Mrz. 2010	30. Mrz. 2010	RGBI-1003131-Nr3-DRK-Rechtspflege-im-Reich”(außer Kraft durch RGBI-1211281-Nr17)	1003131	3.	1
28. Mrz. 2010	30. Mrz. 2010	RGBI-1003282-Nr4-Gesetz über die Angelegenheiten “Israel” als Schutzgebiet auf dem Land Palästinas Israel-kein-Schutzgebiet	1003282	4	1
28. Mrz. 2010	30. Mrz. 2010	RGBI-1003283-Nr5-Gesetz über die Angelegenheiten des “Reichsgerichts” mit Sitz in Leipzig Reichsgericht-in-Kraft”	1003283	5	1
28. Mrz. 2010	28. Mrz. 2010	RGBI-1003281-Bekanntmachung-betreffend-die-Einberufung-de-Volks-Bundesrathes-zur-21ten-Tagung-für den 23.05.2010	1003281	1003281	1
28. Mrz. 2010	28. Mrz. 2010	RGBI-1003282-Einberufung des Volks-Reichstages zu seiner 8ten Tagung am 23.05.2010, erstmals als Gemeinschaftstagung durchgeführt.	1003282	1003282	1
23. Mai 2010	23. Mai 2010	RGBI-1005231-Bekanntmachung-betreffend-die-Einberufung-de-Volks-Bundesrathes-zur-22ten-Tagung-für den 20.06.2010. Die 8te Tagung des Volks-Reichstages und auch die nachfolgende 9te und 10te Tagung wurden wegen Abstimmungsmanipulationen als nichtig erklärt	1005231	1005231	1
20. Jun. 2010	20. Jun. 2010	RGBI-1006201-Bekanntmachung-betreffend-die-Einberufung-de-Volks-Bundesrathes-zur-23ten-Tagung-für den 27.06.2010	1006201	1006201	1
27. Jun. 2010	27. Jun. 2010	RGBI-1006271-Bekanntmachung-betreffend-die-Einberufung-de-Volks-Bundesrathes-zur-24ten-Tagung-für den 01.08.2010	1006271	1006271	1
01. Aug. 2010	01. Aug. 2010	RGBI-1008011-Bekanntmachung-betreffend-die-Einberufung-de-Volks-Bundesrathes-zur-25ten-Tagung-für den 14.08.2010 (Boycott)	1008011	1008011	1

Die 24. Tagung des Volks-Bundesrathes hat die 8te, 9te und 10te Tagung des Volks-Reichstages als nichtig erklärt. Somit sind alle Gesetze, Beschlüsse und die in diesen Tagungen erteilten Ernennungen nichtig. In Folge gibt es nur den Volks-Bundesrath und keine Amtspersonen. Die neu gebildete Reichsleitung ist aufgelöst. Der Volks-Reichstag muß neu aufgebaut werden, die drei nichtig erklärten Tagungen wiederholt werden, dann sind auch die Gesetze wieder ab Nr 6 bis 35 wieder rechtskräftig.

14. Aug. 2010	14. Aug. 2010	RGBI-1008141-Bekanntmachung-betreffend-die-Einberufung-de-Volks-Bundesrathes-zur-25ten-Tagung-(Wiederholung der Tagung, wegen Boycott in Berlin) für den 25.09.2010	1008141	1008141	1
25. Sep. 2010	25. Sep. 2010	RGBI-1009251-Bekanntmachung-betreffend-die-Einberufung-de-Volks-Bundesrathes-zur-26ten-Tagung-für den 30.10.2010	1009251	1009251	1
30. Okt. 2010	30. Okt. 2010	RGBI-1010301-Bekanntmachung-betreffend-die-Einberufung-de-Volks-Bundesrathes-zur-27ten-Tagung-für den 27.11.2010	1010301	1010301	1
27. Nov. 2010	27. Nov. 2010	RGBI-1011271-Bekanntmachung-betreffend-die-Einberufung-de-Volks-Bundesrathes-zur-28ten-Tagung-für den 29.01.2011	1011271	1011271	1

RGBI-1003283-Nr5-Reichsgericht-in-Kraft

Gesetz über die Angelegenheiten des “Reichsgerichtes” mit Sitz in Leipzig

gegeben am 28. März 2010, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 30.03.2010 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 05

Das Reichsgericht, gemäß [Reichs-Gesetzblatt Nr. 17](#) vom 11. April 1877 mit Sitz in Leipzig, beginnt mit dem Tag der ersten Sitzung vom 23. März 2010 erneut seine Tätigkeit.

Die Reichsgesetzgebung wie zum Stand 29. Oktober 1918 kommt erneut zur Anwendung.

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGI-1003283-Nr5-Reichsgericht-in-Kraft" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGI-1003283-Nr5-Reichsgericht-in-Kraft"](#)

Gesetzessammlung zum Obersten Gerichtshof "Deutsches Reichsgericht"

https://de.wikisource.org/wiki/Rechtswissenschaft#Oberstes_Gericht

Reichsgesetzblatt "RGI-1003131-Nr3-DRK-Rechtspflege-im-Reich" (außer Kraft durch RGI-1211281-Nr17)

Gesetz über die Angelegenheiten der Rechtspflege im Bundesgebiet (Deutschland) des Deutschen Reiches

gegeben am 13. März 2010, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 30.03.2010 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 03

Außer Kraft gesetzt durch RGI-1211281-Nr17- Gesetz-Rechtspflege-im-Deutschen-Reich

[Reichsgesetzblatt "RGI-1003131-Nr3-DRK-Rechtspflege-im-Reich" Amtsschrift](#)

RGI-1003282-Nr4-Israel-kein-Schutzgebiet

Gesetz über die Angelegenheiten "Israels" als Schutzgebiet auf dem Land Palästinas

gegeben am 28. März 2010, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 30.03.2010 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger
nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 04

Israel, gegründet als sogenannter Staat am 14. Mai 1948 auf dem Land, das Palästina genannt wurde, angrenzend an Syrien, Libanon, Ägypten, Jordanien und an die Palästinensischen Autonomiegebiete, wird als Schutzgebiet im gesamten Umfang der Reichsgesetzgebung und der Reichsordnung vom 28. Oktober 1918 zum Stand 28. März 2010 ausgeschlossen.

Dieses Gesetz gilt rückwirkend bis zum 28. Oktober 1918 und tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1003282-Nr4-Israel-kein-Schutzgebiet" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1003282-Nr4-Israel-kein-Schutzgebiet"](#)

RGBl-1002281-Nr2-BRD-kein-Schutzgebiet

Gesetz über die Angelegenheiten "Bundesrepublik Deutschland" auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reiches

gegeben am 28. Februar 2010, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 13.03.2010 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger
nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 02

Die Bundesrepublik Deutschland, alte Fassung und alle nachfolgenden Fassungen, werden als Schutzgebiet im gesamten Umfang der Reichsgesetzgebung und der Reichsordnung (Stand: 28.10.1918) ausgeschlossen.

Dieses Gesetz gilt rückwirkend bis zum 23. Mai 1949 und tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1002281-Nr2-BRD-kein-Schutzgebiet" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1002281-Nr2-BRD-kein-Schutzgebiet"](#)